

Information für die FOS 11 Agrarwirtschaft

Praktikum - Ausbildungsordnung

(gemäß RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.12.2006)

1. Die Stellung der Schülerin/des Schülers

- 1.1 Die Klasse 11 der Fachoberschule umfasst Unterricht und praktische Ausbildung. Die Lernenden sind Schüler*innen und zugleich Praktikant*innen. Sie schließen einen Praktikantenvertrag mit einem Unternehmen ab und erhalten ihre praktische Ausbildung im Betrieb.
- 1.2 Die praktische Ausbildung erstreckt sich über ein Jahr (01.08. bis 31.07.). Während dieser Zeit wird der Unterricht an jedem Donnerstag mit 8 Stunden und an jedem 2. Freitag mit 8 Stunden erteilt, das summiert sich zu wöchentlich durchschnittlich 12 Stunden.
- 1.3 Die wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb regelt sich unter Anrechnung der Unterrichtszeit nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. (Jugendarbeitsschutzgesetz, Berufsbildungs-gesetz)
- 1.4 Der Urlaubsanspruch ergibt sich aus den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Der Urlaub ist während der Schulferien zu gewähren und in Anspruch zu nehmen.

2. Überwachung der praktischen Ausbildung

- 2.1 Zur Sicherung der Qualität soll das Praktikum nur in hierfür geeigneten Betrieben, Einrichtungen und Behörden durchgeführt werden, in denen die entsprechenden Tätigkeiten nach Anlage 1 (siehe Rückseite) ausgeführt werden können.
- 2.2 Der Praktikumsbetrieb stellt die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums nach der Praktikum-Ausbildungsordnung sicher und erstellt einen Nachweis über das Praktikum.
- 2.3 Die abgeschlossenen Praktikumsverträge sind der Schule zur Überprüfung vorzulegen. Die Schule bestätigt die Ordnungsmäßigkeit des Praktikantenvertrages.

3. Kontrolle des Erfolges der praktischen Ausbildung

- 3.1 Die Praktikant*innen führen Bericht über die Erkenntnisse in den Ausbildungsabschnitten. Sie haben mindestens 4 Berichte zu fertigen. Die einzelnen Berichte sind im Abstand von 2 Monaten der Ausbildungsleitung des Betriebes vorzulegen; der Betrieb prüft und bescheinigt deren Richtigkeit, die Schule bewertet die Ausarbeitung.
- 3.2 Nach Beendigung bestätigt der Betrieb die ordnungsgemäße Durchführung. Die Praktikant*innen legen diese Bescheinigung der Schule vor. Der Unterricht in der Klasse 12 kann erst nach Vorlage dieser Bescheinigung aufgenommen werden.

4. Anrechnung

Ein erfolgreich abgeschlossenes Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule kann auf ein Berufsausbildungsverhältnis nach den Richtlinien der zuständigen Stelle angerechnet werden.

5. Praktikantenvergütung

Die Praktikantenvergütung unterliegt der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern. In Anlehnung an die früheren Regelungen der Landwirtschaftskammer sollte sie mindestens 250,- € betragen.

6. Versicherungen

Die Schüler*innen sind über ihre Eltern krankenversichert. Bei Unfällen tritt die Unfallkasse NRW (Schule) oder die betriebliche Unfallversicherung in Kraft.

Anlage 1

Inhalte des Praktikums zum Erwerb der Fachhochschulreife

Fachoberschule für Agrarwirtschaft

Landwirtschaft/Gartenbau

Im Praktikum soll ein möglichst breites Spektrum der nachfolgend aufgeführten Arbeitsbereiche abgedeckt werden. Insbesondere erwerben die Praktikant*innen grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen über

- den Aufbau und die Funktion der betrieblichen Organisation
- die Abwicklung eines Gesamtprodukts/-auftrags, einer Dienstleistung oder eines Arbeitsprozesses
- die Sozialstrukturen und gesellschaftliche Konsequenzen betrieblicher/ beruflicher Handlungen.

Das Praktikum ist in hierfür geeigneten Betrieben und Einrichtungen durchzuführen, die sicherstellen, dass eine

Anleitung durch eine Fachkraft erfolgt.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Praktikums richtet sich nach den Fachrichtungen bzw. den fachlichen Schwerpunkten der Bildungsgänge der Fachoberschule und der Berufsfachschule. Betriebsspezifische Besonderheiten können ebenfalls berücksichtigt werden. Der Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie soll als integraler Bestandteil in jedem Praktikum vermittelt werden. Hierzu gehören auch allgemeine und betriebsbezogene Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zur Verhütung von Unfällen.

Für die Vermittlung grundlegender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen über Gesamtprodukte und -aufträge sowie Dienstleistungen und Arbeitsprozesse sind folgende Arbeitsbereiche maßgeblich:

- Betriebliche Prozesse in der Beschaffung und Bevorratung (z. B. Beschaffungsplanung, Bedarfsermittlung, Bezugsquellenanalyse und -bewertung, Vertragsgestaltung und -störungen)
- Betriebliche Prozesse in der Produktion und in der Dienstleistung (z. B. Arbeitsplanung, -durchführung und -kontrolle, Qualitätsanforderungen und -merkmale bei der Pflanzenproduktion, der Tierproduktion und im Gartenbau)
- Betriebliche Prozesse in Marketing und Absatz (z. B. Sortimentsgestaltung, Warenpräsentation, Kundenberatung und -betreuung, Werbemaßnahmen, Dienstleistungsangebote)
- Controlling und Steuerung von Geschäftsprozessen (z. B. Kalkulation, Kostenkontrolle, Auswertung betrieblicher Kennzahlen)

insgesamt 48 Wochen